MERKBLATT FÜR MANDANTEN

E-Rechnung: Was ab 2027 für Ihre Rechnungen gilt

Stand: 21. November 2026

Rechnungen zwischen Unternehmen in Deutschland werden schrittweise zu E-Rechnungen. Empfangen müssen Sie E-Rechnungen schon heute. Ab wann Sie selbst welche ausstellen müssen, hängt von Ihrem Umsatz 2026 ab.

Die Termine

Seit 1. Januar 2025

Alle Unternehmen müssen E-Rechnungen empfangen können. Ein E-Mail-Postfach genügt.

Bis 31. Dezember 2026

Für Leistungen aus 2025 und 2026 sind Papierrechnungen erlaubt, PDF-Rechnungen mit Zustimmung des Empfängers. Die Rechnung muss bis zum 31. Dezember 2026 übermittelt sein.

Ab 1. Januar 2027

Bei mehr als 800.000 € Gesamtumsatz im Jahr 2026 müssen Rechnungen an andere Unternehmen E-Rechnungen sein. Bei höchstens 800.000 € dürfen Sie für Leistungen aus 2027 noch bis Ende 2027 Papierrechnungen schreiben, PDF-Rechnungen mit Zustimmung.

Ab 1. Januar 2028

Die Pflicht gilt für alle Rechnungen an Unternehmen im Inland, unabhängig vom Umsatz. Es bleiben nur die Ausnahmen rechts.

> **Achtung bei Leistungen aus 2026**
>
> Papier- und PDF-Rechnungen sind für diese Leistungen nur bis zum 31. Dezember 2026 erlaubt. Wird die Rechnung erst 2027 übermittelt, muss sie eine E-Rechnung sein, unabhängig vom Umsatz.

Was als E-Rechnung zählt

Eine E-Rechnung enthält die Rechnungsdaten in einem strukturierten Format nach der europäischen Norm EN 16931, das Programme automatisch lesen können. Üblich sind die XRechnung (eine XML-Datei) und ZUGFeRD ab Version 2.0.1, mindestens im Profil BASIC (eine PDF mit eingebetteter XML-Datei). Eine normale PDF, ein Scan oder ein Foto ist keine E-Rechnung.

Keine E-Rechnung brauchen Sie für

- Rechnungen an Privatpersonen
- Rechnungen an Unternehmen im Ausland
- Kleinbetragsrechnungen bis 250 € brutto
- Fahrausweise
- bestimmte steuerfreie Leistungen, etwa die Vermietung von Wohnungen oder Heilbehandlungen
- Ihre Rechnungen als Kleinunternehmer nach § 19 UStG

Empfangen können müssen auch Kleinunternehmer E-Rechnungen.

Empfangen und aufbewahren

Für den Empfang reicht ein E-Mail-Postfach. Bewahren Sie alle E-Rechnungen, auch Ihre eigenen, acht Jahre im Originalformat auf. Ein Ausdruck allein genügt nicht. Eine XRechnung machen Sie mit einem Viewer lesbar.

Was Sie jetzt tun sollten

- [ ] **Umsatz 2026 klären:** Mehr als 800.000 €? Dann gilt die Pflicht ab dem 1. Januar 2027.
- [ ] **Rechnungsprogramm prüfen:** Kann es XRechnung oder ZUGFeRD erstellen? Wenn nicht, braucht es ein Update, ein anderes Programm oder ein Werkzeug, das Ihre Rechnungen umwandelt.
- [ ] **Postfach festlegen:** eine E-Mail-Adresse für Rechnungen bestimmen und Ihren Lieferanten mitteilen.
- [ ] **Ablauf besprechen:** mit Ihrer Steuerberatung klären, wie E-Rechnungen aufbewahrt und für die Buchhaltung weitergegeben werden.
- [ ] **Vor dem Versand prüfen:** die ersten eigenen E-Rechnungen mit einem Validator testen, bevor sie an Kunden gehen.

Werkzeuge für E-Rechnungen

- Lesen: e-rechnung.tools/anzeigen (kostenlos)
- Prüfen: e-rechnung.tools/validieren (kostenlos)
- Rechnungen aus Word, Excel oder PDF in XRechnung oder ZUGFeRD umwandeln: e-rechnung.tools (zwei Rechnungen kostenlos)

e-rechnung.tools

ÜBERREICHT DURCH

Grundlagen: § 14 und § 27 Abs. 38 UStG, BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024, 15. Oktober 2025 und 15. Oktober 2026. Das Merkblatt gibt einen Überblick und ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Angaben ohne Gewähr. Weitergabe in unveränderter Form erlaubt. Herausgeber: Chris Agbanyim (e-rechnung.tools), Mittelgäustrasse 76, CH-4612 Wangen bei Olten, www.e-rechnung.tools

e-rechnung .tools